

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 26. 09. 2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils gültigen Fassungen sowie des § 7 der Benutzungssatzung für das Gemeindehaus vom 30.09.2011 hat der Ortsgemeinderat Biebrich in seiner Sitzung am

26. September 2023 folgende 7. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 15.12.1987 und den bisher dazu ergangenen Änderungssatzungen 1 bis 6 wird § 2 wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmation, Kommunion, Jubiläen) für den Feierraum

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für den ersten Tag | 65,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 50,00 € |

zuzüglich Nebenkosten für Strom und Heizung

Für den Sitzungsraum im Erdgeschoss beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag	30,00 €
zuzüglich Nebenkosten für Strom und Heizung	

Für die Benutzung der Küche mit Kaffeeautomat und Gewerbespülmaschine werden erhoben	30,00 €
zuzüglich Nebenkosten für Strom und Heizung	

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale für den Feierraum im 1. Stock und den Sitzungsraum im Erdgeschoss	40,00 €
Bei Mitbenutzung der Küche wird die o.g. Gebühr dafür zusätzlich erhoben.	

Die gemeinnützigen Ortsvereine können das Gemeindehaus gegen ein Entgelt von 6,00 Euro pro Stunde nutzen.

Artikel II

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 15.12.1987 sowie der Änderungssatzungen 1 bis 6 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 26. September 2023

Für die Ortsgemeinde Biebrich


Jürgen Hamdorf-Merk
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich
56368 Katzenelnbogen, den 13. 10. 2023

Lars Denninghoff, Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biebrich im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 43 /2023 am 26. Oktober 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 27. 10. 2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH
56368 Katzenelnbogen, den 27. 10. 2023

Im Auftrag

Uwe Werker

